



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 15. Mai 2013

Beschluss: 53/2013 – Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) Neufassung vom 16.05.2013

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS)

Damit ist der Beschluss des Stadtrates Nr. 86/2010 vom 10.06.2010 aufgehoben.

Beschluss: 54/2013 – Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS) Neufassung vom: 16.05.2013

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS)

Damit ist der Beschluss des Stadtrates Nr. 87/2010 vom 10.06.2010 aufgehoben

Beschluss: 62/2013 – Ausschreibung des Grundstücks Gartenstraße 10 (Flurstück 2040/1018, Flur 4 von Rudolstadt) vom 16.05.2013

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt zur öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf des mit dem Ärztehaus bebauten Grundstücks Gartenstraße 10 (Flurstück 2040/1018 mit einer Größe von 3.340 m², gelegen in der Flur 4 von Rudolstadt), eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt 3800, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 13. Mai 2013

Beschluss Nr. 67/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau zweier Schulgebäude sowie einer Turnhalle und eines weiteren Mehrzweckgebäudes für Mensa- und Unterrichtsnutzung einer integrierten Gesamtschule“

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 2, Flurstück 96/2 vom 13.05.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau zweier Schulgebäude sowie einer Turnhalle und eines weiteren Mehrzweckgebäudes für Mensa- und Unterrichtsnutzung einer integrierten Gesamtschule“.

Beschluss Nr. 69/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung

nach § 63e Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) - Tektur zum Antrag 12-1002/5“

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 914/126 vom 13.05.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 63e Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) – Tektur zum Antrag 12-1002/5“.

Beschluss Nr. 70/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Ersatzneubau Werkhalle mit Büroräumen im Dachgeschoss“

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 7, Flurstück 784/7 vom 13.05.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Ersatzneubau Werkhalle mit Büroräumen im Dachgeschoss“.

Beschluss Nr. 75/2013

Antrag auf Zulassung von Abweichungen nach § 63e ThürBO von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Vorhaben "Neubau Seniorenpflegeheim", Hugo-Trinckler-Straße

vom 13.05.2013

Das gemeindliche Einvernehmen zu den Anträgen auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO zu folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Volkstedter Leite“ i. d. F. der 3. Änderung vom 04.09.2012

1. zeichnerische Festsetzung der Baugrenzen und bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. mit § 23 BauNVO)) - Verschiebung des Gebäudes des Seniorenwohnheimes um 3,60 m aus dem Baufeld in nördliche Richtung zzgl. 3,75 m für die erforderliche Fluchttreppe (untergeordnetes Bauteil)
2. bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift Pkt. 1 Dachgestaltung: Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind zu begrünen – Verzicht auf Begrünung des Flachdaches für den Fall der Errichtung einer Fotovoltaikanlage
3. bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift Pkt. 3 Einfriedungen: Einfriedungen dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,7 m zzgl. einem Sockel von 0,25 m aufweisen – vorgesehene Höhe der geplanten Einfriedung beträgt allseitig 1,20 m
4. wird für das Vorhaben „Neubau Seniorenwohnheim“ in der Hugo-Trinckler-Straße (Baugrundstück 25/106 und 25/107, Flur 3, Volkstedt) mit der in der Begründung benannten Bedingung erteilt.

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern

Hebesatzsatzung (RuHebsaS)

vom 22.05.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)



und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2592) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 11.04.2013 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1**Steuersätze der Realsteuern**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Rudolstadt **ab 01.01.2013 bis 31.12.2013** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 383 v. H.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Rudolstadt **ab 01.01.2014** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v. H.
2. Gewerbesteuer 383 v. H.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die RuHebsaS vom 23.05.2011, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg Nr. 09/2011 vom 01.06.2011, außer Kraft.

Rudolstadt, den 22.05.2013

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.05.2013 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt

(RuVwKostS) vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. April 2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1**Änderung des Kostenzeichnisses zur RuVwKostS**

Das Kostenverzeichnis zur RuVwKostS, welches gemäß § 7 RuVwKostS Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt vom 17.02.2010

lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €
Teil A Allgemeine Verwaltungskosten			
1	Gebühren		
1.1	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	je Amtshandlung	5,00 bis 5.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00, mind. jedoch 6,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	pro Stück	3,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften	je Beglaubigung	5,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	welche die Behörde selbst hergestellt hat	je Seite	2,60
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,60 mind. jedoch 6,00
1.3.2.3	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art		1,50
1.3.2.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	5,00, jedoch nicht mehr als 100,00



lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €
Teil A Allgemeine Verwaltungskosten			
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach dem Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimm ist oder Wartezeiten, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, entstanden sind. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt/ den Weg entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere die Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Art (Büro- und Außenarbeiten) im Bereich der Bauverwaltung. Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von:		
1.4.1	Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	8,68
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	6,27
1.4.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	4,51
1.4.4	Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	4,07
2	Auslagen		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	je angefangene Seite DIN A4	5,00
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
2.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Quittung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist		½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mind. 2,50

lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €	
Teil A Allgemeine Verwaltungskosten				
2.1.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen sonstigen kommunalen Vordrucken usw. (soweit nichts anderes bestimmt)	je angef. Seite	Schwarz-weiß	farbig
2.1.4.1	bis Format DIN A4	bis 50 Seiten jede weitere Seite	0,40 0,15	0,45 0,20
2.1.4.2	größer als DIN A4 bis DIN A3		0,45	0,55
2.1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	je angef. Seite	7,70 bis 15,30	
2.1.6	Anfertigen von Fotokopien (soweit nichts anderes bestimmt)	je angef. Seite	Schwarz-weiß	farbig
2.1.6.1	bis Format DIN A 4	bis 50 Seiten jede weitere Seite	0,40 0,15	0,45 0,20
2.1.6.2	bis Format DIN A 3	je angef. Seite	0,45	0,55
2.1.7	Digitale Ausgabe von Plänen und Schriftstücken			
2.1.7.1	Ausfertigung in elektronischer Form	je Datei	2,50	
2.1.7.2	Vorbereitung, Übertragung auf Datenträger	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen			
2.2.1	Auslagen für den Fahrer			
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe		
2.2.2	Personenkraftwagen	je km	0,60	
Teil B Besondere Verwaltungskosten				
3	Haupt- und Finanzverwaltung			
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Abgaben und Gebühren	je Bescheinigung	6,00	



lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €	
Teil B Besondere Verwaltungskosten				
3.2	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke bei Verlust	je Marke	3,00	
3.3	Aufstellung über den Stand des Kassenkontos	pro Kassenkonto und Haushaltsjahr	4,50	
3.4	Ausstellung einer Ersatz-lohnsteuerkarte	pro Stück	5,00	
4	<u>Bau- und Grundstücksan- gelegenheiten</u>			
4.1	Ausgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen		Schwarz-weiß	farbig
4.1.1	bis zum Format DIN A 4	je angef. Seite	0,40	0,45
4.1.2	größer als DIN A 4 bis DIN A 3	je angef. Seite	0,45	0,55
4.1.3	größer als DIN A 3 bis DIN A 2	je angef. Seite	1,60	2,00
4.1.4	größer als DIN A 2 bis DIN A 1	je angef. Seite	3,20	3,90
4.1.5	größer als DIN A 1 bis DIN A 0	je angef. Seite	6,30	7,80
4.1.6	größer als A 0	je angef. Seite	10,50	12,90
4.1.7	Vorbereitung, Einstellung und Prüfung des Druckgerätes sowie Nachbereiten der Pläne	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.3	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	je Antrag	7,70	
4.4	Vermögensverwaltung			
4.4.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen			
4.4.1.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		30,00	
4.4.1.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		

lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €	
Teil B Besondere Verwaltungskosten				
4.4.2.1	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter		30,00	
4.4.2.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.4.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 4.4.1 und 4.4.2 fallen bis 100.000 € über 100.000 €		40,00 € 55,00 €	
4.4.4	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 4 S. 2 BauGB			
4.4.4.1	- für das erste Grundstück - für jedes weitere Grundstück	je Zeugnis	35,00 8,00	
4.4.4.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 22.05.2013

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Grund- und Hundesteuern werden fällig

Am 1. Juli 2013 werden die Beträge der Jahreszahler für die Grundsteuer und die Hundesteuer mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Bankleitzahl 830 503 03
Konto- Nr. 41084

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus im Bürgerservice erhältlich bzw. stehen unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.



Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Helfer für diesjährige Wahl gesucht – Für Tätigkeit im Wahlvorstand wird „Erfrischungsgeld“ gezahlt

Am 22. September diesen Jahres findet die Wahl zum 18. Bundestag statt. Für die Durchführung dieser Wahl werden allein im Stadtgebiet Rudolstadt ungefähr 200 Wahlhelfer benötigt.

In jedem Wahljahr ist es ein schwieriges Unterfangen, eine ausreichende Anzahl Helfer für die Mitarbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen.

Dankenswerter Weise gibt es in Rudolstadt aber eine ganze Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich immer wieder für die freiwillige Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft, in den Wahlvorständen mitzuwirken, wäre die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen kaum möglich.

Natürlich ist für all jene, die sich an den Wahlsonntagen besonders engagieren, eine finanzielle Zuwendung vorgesehen. Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt. Die Höhe des Erfrischungsgeldes beträgt bei der Bundestagswahl 21,00 €.

Interessierte Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind, das heißt, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden gebeten, ihre Bereitschaftserklärung möglichst umgehend im Wahlbüro der Stadtverwaltung, Rudolstadt, Markt 7 abzugeben.

Ansprechpartner für weitere Fragen ist Frau **Katrin Mocosch** vom Fachdienst Zentrale Dienste:

Tel: 03672 486-144
 Fax: 03672 48648-144
 E-Mail: k.mocosch@rudolstadt.de

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Rudolstadt 2013 – Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Informationsveranstaltung

Der von der Stadt erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes wird nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

13. Juni bis 15. Juli 2013

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice in 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegt:

montags und freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
samstags	von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zum Lärmaktionsplan steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Die allgemeinen Ziele und Maßnahmen des Lärmaktionsplanes werden in einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, den **27. Juni 2013, 17:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses** (2. OG), Markt 7 in 07407 Rudolstadt vorgestellt.

Reichl
 Bürgermeister

Sperrung von Straßen und Übergängen

Folgende Bahnübergänge und Straßen werden gesperrt:

Bahnübergang Breitscheidstraße am

15. Juni, ab 16:00 Uhr bis 19. Juni, 07:00 Uhr

wegen Schienen- und Schwellenauswechslung sowie Bitumenherstellung am Bahnübergang, Umleitung über Herbert-Stauch-Straße, Westrampe und Westbrücke wird ausgewiesen

Bahnübergang Saalgärten am

15. Juni, ab 13:00 Uhr bis 16. Juni, 10:00 Uhr

wegen Schienenauswechslung, Umleitung über Kirchhasel wird ausgewiesen

Schloßstraße ab Friedrich-Naumann-Straße am

15. Juni, ab ca. 18:00 Uhr

wegen Konzert-Veranstaltung auf dem Schloss. Die Sperrung wird nach Ende der Veranstaltung aufgehoben, Anwohner dürfen nach Vorlage des Ausweises einfahren.

Die Stadtverwaltung bittet die Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Verständnis.

Verkehrsbehörde
 Stadt Rudolstadt

Bekanntmachungen zum Tanz- und Folkfestival Rudolstadt 04. bis 07. Juli 2013

Bändchen-Ausgabe für Sozialpassinhaber zum TFF 2013

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rudolstadt, die Inhaber eines gültigen Sozialpasses sind, haben auch in diesem Jahr die Gelegenheit, ermäßigten Eintritt zum Tanz- und Folkfest zu erhalten. Wie in den vergangenen Jahren zahlen Erwachsene 10,00 €, Kinder von 7 – 16 Jahren 5,00 € für das Bändchen, das zum Besuch aller Veranstaltungen des TFF vom 04. Juli bis 7. Juli berechtigt.

Auch in diesem Jahr ist das Eröffnungskonzert, welches am Donnerstagabend stattfinden wird, wieder im Preis mit inbegriffen.

Die Bändchen werden zu folgenden Zeiten im Bürgerservice Rudolstadt ausgegeben:

Mittwoch:	03. Juli	8:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag:	04. Juli	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	05. Juli	8:00 – 12:00 Uhr

Die Ausgabe erfolgt allerdings nur an Personen, die für die Zeit des Tanz- und Folkfestes einen gültigen Sozialpass besitzen, das heißt, die Gültigkeit muss bis mindestens **31.07.2013** gegeben sein.

Eine Verlängerung des Sozialpasses ist bei Vorlage der Einkommensnachweise während der Zeit möglich.

Stadelmann-Wenzel
 Leiterin Bürgerservice



Absperrungen im Bereich Einlass

Alte Straße / Ecke Stiftsgasse – Einlassstelle
 Neumarkt / Ecke Alte Straße – Vollsperrung
 Marktstraße Amtsgericht / Ecke Naschkätzchen – Einlassstelle
 Gasse zw. Deutsche Bank und „Stadtbackerei Jena“ – Einlassstelle
 Bahnhofsgasse / Ecke Marktstraße – Einlassstelle
 Saalgasse / Ecke Strumpfgasse – Einlassstelle
 Marktstr. 9 / Marktstr. 16 – Einlassstelle
 Kirchgasse / Ecke „Am Gatter“ – Einlassstelle
 Freiligrathstraße / Hinter der Mauer – Einlassstelle
 Marktstr. / Brückengasse – Vollsperrung
 Parkplatz „Platz der OdF“ vor Stadthaus – Vollsperrung,

Einfahrt nur mit Sondergenehmigung

Heidecksburg Burgterrasse – Einlassstelle
 Heidecksburg Alte Wache – Einlassstelle
 Heidecksburg Westflügel – Vollsperrung, Zugang nur mit Sondergenehmigung
 Heidecksburg Hofeinfahrt – Einlassstelle
 Heidecksburg Schlossaufgang „Himmel und Hölle“ – Einlassstelle
 Schloßstraße / Ecke Naumannstraße – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
 Baumgarten/Kutscherwiese – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
 Heinepark Elisabethbrücke – Einlassstelle
 Heinepark Gartenanlage – Einlassstelle
 Heinepark „Jahn-Sportplatz“ – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
 Heinepark Bauernhäuser – Einlassstelle
 Heinepark Hauptweg – Einlassstelle
 Kleiner Damm / Ecke Am Gänsebach – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung

Absperrzeiten:

Innenstadt

Freitag, 05.07.2013, ab 17:00 Uhr
 Samstag, 06.07.2013, ab 10:00 Uhr
 Sonntag, 07.07.2013, ab 10:00 Uhr

Heidecksburg

Freitag, 05.07.2013, ab 17:00 Uhr
 Samstag, 06.07.2013, ab 12:00 Uhr
 Sonntag, 07.07.2013, ab 12:00 Uhr

Heinepark

Donnerstag, 04.07.2013, ab 18:00 Uhr
 Freitag, 05.07.2013, ab 11:00 Uhr
 Samstag, 06.07.2013, ab 10:00 Uhr
 Sonntag, 07.07.2013, ab 10:00 Uhr

Straße Platz der OdF

Montag, 01.07.2013, ab 06:00 Uhr bis
 Mittwoch, 10.07.2013, 16:00 Uhr

Schloßstraße / Ecke Naumannstr.

Freitag, 05.07.2013, ab 15:00 Uhr
 Samstag, 06.07.2013, ab 11:00 Uhr
 Sonntag, 07.07.2013, ab 11:00 Uhr

Baumgarten/Kutscherwiese

Freitag, 05.07.2013, ab 15:00 Uhr
 Samstag, 06.07.2013, ab 11:00 Uhr
 Sonntag, 07.07.2013, ab 11:00 Uhr

Kleiner Damm / Am Gänsebach

Mittwoch, 03.07.2013, ab 08:00 Uhr bis
 Sonntag, 07.07.2013, 24:00 Uhr

Straßensperrungen zum tff 2013

Ab Montag, 01.07.2013 bis Mittwoch, 10.07.2013

ist die Straße Platz der OdF zum Parken gesperrt und nur mit Sondergenehmigung zu befahren

Ab Mittwoch, 03.07.2013 bis Montag, 08.07.2013, 21:00 Uhr

ist der gesamte Marktplatz und die Ratsgasse zum Parken gesperrt.

Ab Mittwoch, 03.07.2013, 08:00 Uhr bis Sonntag, 07.07.2013, 24:00 Uhr

ist der Kleine Damm ab Höhe Gänsebach nur mit Sondergenehmigung zu befahren.

Ab Mittwoch, 03.07.2013 bis Montag, 08.07.2013 07:00 Uhr

ist die Mangelgasse zum Parken gesperrt.

Ab Mittwoch, 03.07.2013 bis Montag, 08.07.2013, 14:00 Uhr

ist die Mangelgasse für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse. (Einbahnstraße drehen)

Ab Donnerstag, 04.07.2013 bis Montag, 08.07.2013, 14:00 Uhr

ist der Neumarkt für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse.

Ab Donnerstag, 04.07.2013 bis Sonntag, 07.07.2013

besteht Parkverbot in der Töpfergasse und Freiligrathstraße.

Am Freitag, 05.07.2013, 17:00 Uhr bis Sonntag, 07.07.2013 ist die Stiftsgasse ab Alte Straße für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur mit Sondergenehmigung.

Folgende Parkplätze stehen den Besuchern zur Verfügung:

Shuttle – Parkplätze

Gewerbegebiet Volkstedt, Breitscheidstr. 135 (Nähe Arbeitsamt)
 Francois – Mitterrand – Allee (gegenüber „Netto“ Discounter)
 Oststraße / OVS

Die Shuttle-Parkplätze sind kostenfrei, der Shuttlebus kostet 0,50 € pro Fahrt. Der Bus fährt alle 30 min. Am Freitag ab 16:00 Uhr, am Samstag ab 12:00 Uhr am Sonntag ab 12:00 Uhr.

Parkplätze

Der Parkplatz Heinrich-Geißler-Straße ist gebührenpflichtig und ab Donnerstag, den 04.07.2013 ab 16:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten alle Einwohner und Gäste um Verständnis für diese Maßnahmen.



Wichtige organisatorische Hinweise und Passierschein-Reglungen

Auch zum diesjährigen TFF Rudolstadt erhalten die Bürger des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ihre Dauerkarten an den bekannten Vorverkaufsstellen zum Vorzugspreis von 32,00 € bzw. 16,00 € (ermäßigt). Diese Karten gelten jedoch ausschließlich für Bewohner des Landkreises, welche hier über ihren Hauptwohnsitz verfügen. Besucher des TFF, welche lediglich einen Nebenwohnsitz im Landkreis angemeldet haben, müssen Karten für „Auswärtige“ erwerben.

Während Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr freien Zutritt haben, besteht für die Altersgruppe von 7 bis 16 Jahren die Möglichkeit, ermäßigte Karten zu erwerben.

Die Karten können am Donnerstag, **04.07.2013 von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr**, am Freitag, **05.07.2013, von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr**, und am Samstag, **06.07.2013, von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, am Stand auf dem Platz der OdF in Bändchen eingetauscht werden. Wir bitten, die nicht berufstätige Bevölkerung, die Vormittagsstunden zum Umtausch zu nutzen.

Am Stand ist die Vorlage des **Personalausweise bei Erwachsenen und bei Kindern ein Dokument mit Lichtbild und Adresse** zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur bei einer Legitimation mit diesen Dokumenten ein Eintausch der Karten in Bändchen erfolgen kann. **So ist beispielsweise der Eintrag von Kindern im Reisepass der Eltern nicht ausreichend.**

Des Weiteren achten Sie später bitte darauf, daß eventuell zu eng angelegte Bändchen von den zuständigen Mitarbeitern am Bändcheneintauschstand aufgeschnitten und umgetauscht werden können. Werden die Bändchen selbst

entfernt und zum Umtausch vorgelegt, muss sich erneut legitimiert werden.

Die Ausgabe der Passierscheine erfolgt ab 24.06.2013 bis zum 05.07.2013 im Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt zu den Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie, dass außerhalb der Sperrzeiten keine Passierscheine für Anwohner oder dienstlich Beschäftigte notwendig sind. Die Anlieferung der Geschäfte sollte außerhalb der Sperrzeiten erfolgen, wie es auch jetzt schon vorgeschrieben ist. Dienstpläne sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. Es werden in diesem Jahr verstärkt Kontrollen zur Notwendigkeit zum Erhalt eines Passierscheines durchgeführt.

Die Gartenbesitzer der Gartensparten „Große Wiese“ und „Krumme Wiese“ benötigen keinen Passierschein, wenn sie an der Absperrung Kleiner Damm einen Nachweis erbringen, dass sich ihr Garten in den genannten Sparten befindet.

Alle genannten Maßnahmen dienen dazu, Missbrauch von Vergünstigungen abzuwenden, Vorzugspreise für die einheimische Bevölkerung auch zukünftig zu ermöglichen sowie der Sicherheit der Einwohner und Gäste zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie:

Die Mitarbeiter der Festival-Security regeln den Durch- bzw. Übergang an der Elisabethbrücke nach eigenem Ermessen - nach Einschätzung der Situation. Kinderwagen, Fahrräder, Bollerwagen etc. werden bei erhöhtem Besucheraufkommen über die „Neue Cumbacher Brücke“ umgeleitet. Es empfiehlt sich, den Übergang an der Elisabeth-Brücke mit den genannten Transportmitteln gänzlich zu meiden.

Team TFF + Presse/ÖA

Tagesaktuelle Informationen zu wichtigen Ereignissen in Rudolstadt sowie Veranstaltungshinweise erhalten Sie auf den Internet-Seiten der Stadt www.rudolstadt.de unter „aktuelles“ sowie „Veranstaltungen“. Weiterführende Informationen zum bevorstehenden TFF'2013 gibt es auf www.tff-rudolstadt.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt

Bekanntmachungen anderer Körperschaften

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rudolstadt vom 28.05.2013

Die Versammlung der Jagdgenossen beschloss am 28.05.2013 den Kassenbericht, die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands sowie die Feststellung des Reinertrages für das Jagdjahr 2012/13. Beschlossen wurde zudem die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen, die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen I sowie die Nutzung des elektronischen Jagdkatasters ab dem Jagdjahr 2013/14. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgenossen), können die Auszahlung des Reinertrages mit den erforderlichen Angaben beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Rudolstadt (c/o Stadt Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7 in 07407 Rudolstadt) bis spätestens zum 13.12.2013 beantragen (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Danach geltend gemachte Auszahlungsansprüche unterliegen der Verjährung. Nicht ausgezahlte Reinerträge fließen in die Rücklage.

Alle Jagdgenossen werden außerdem aufgefordert, die für den SEPA-Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben (IBAN, BIC) bis zum genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorliegen der Angaben zum SEPA-Zahlungsverkehr erfolgt ebenfalls keine Auszahlung des Reinertrages. Grundlage des elektronischen Jagdkatasters sind Übersichtskarten (M 1:5.000) der bejagbaren Grundflächen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rudolstadt. Diese liegen vom 13.06. bis einschließlich 15.07.2013 im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt, Markt 7 in 07407 Rudolstadt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Weidmann – Jagdvorsteher